

Informationen zur Vermeidung kontaktloser Vermögenswerte

Es kommt immer wieder vor, dass die Kontakte zu Bankkunden abbrechen und die bei der Bank deponierten Vermögenswerte in der Folge nachrichtenlos werden. Dies kann für alle Beteiligten zu Schwierigkeiten und ungewollten Situationen führen, insbesondere wenn solche Vermögenswerte seitens der Kunden oder ihrer Erben endgültig in Vergessenheit geraten. Um dies zu verhindern, hat die Schweizerische Bankiervereinigung (www.swissbanking.org) in Zusammenarbeit mit den Schweizer Banken die folgenden Ratschläge und Massnahmen erarbeitet.

Ihr Beitrag zur Sicherstellung der Erreichbarkeit

Adress- und Namensänderungen

Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wenn Sie Ihren Wohnsitz wechseln oder die von der Bank verwendete Anschrift, zum Beispiel infolge Heirat, nicht mehr zutrifft und geändert werden muss.

Spezielle Weisungen

Informieren Sie uns, wenn Sie für längere Zeit verreisen und die Mitteilungen der Bank zum Beispiel an eine Drittadresse zugestellt werden sollen oder Ihre Post während dieser Zeit banklagernd gehalten werden soll.

Erteilung von Vollmachten

Generell empfehlen wir Ihnen, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, die von uns im Falle von Nachrichtenlosigkeit kontaktiert werden kann.

Orientierung von Vertrauenspersonen / letztwillige Verfügung

Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass Sie eine Vertrauensperson über Ihre Bankverbindung orientieren. Allerdings können wir einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie von Ihnen hierzu schriftlich ermächtigt worden ist. Weiter können Sie die bei uns deponierten Werte auch beispielsweise in einer letztwilligen Verfügung erwähnen.

Massnahmen bei eintretender Kontaktlosigkeit

Sofortmassnahmen

Sollten wir feststellen, dass Mitteilungen aufgrund einer Adressänderung oder anderer Umstände nicht mehr zugestellt werden können, setzen wir gezielte Massnahmen zur Adressermittlung ein. Falls erforderlich, können spezialisierte Drittpersonen mit der Adresssuche beauftragt werden. Diese unterliegen denselben gesetzlichen Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen wie unsere Mitarbeitenden, sodass das Bankkundengeheimnis jederzeit gewahrt bleibt. Ebenso werden wir spezielle oder anderslautende Weisungen der Kunden im Rahmen von Gesetzen und Landesregeln befolgen.

Weitere Massnahmen bei Kontaktlosigkeit

Verlaufen unsere Nachforschungen erfolglos oder ist die Kontaktnahme mit einem Kunden aus anderen Gründen nicht möglich, gilt die Kontaktlosigkeit als festgestellt. In diesem Fall sind wir aufgrund der Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung und der Gesetzgebung zu folgenden Massnahmen verpflichtet:

- Die Vermögenswerte werden bankintern zentral erfasst und während 10 Jahren seit Kontaktabbruch als kontaktlos geführt.
- Die Vermögenswerte werden speziell markiert, um sie der Anlaufstelle für die Suche kontaktloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken zugänglich

zu machen, die über den Schweizerischen Bankenombudsman abgefragt werden kann. Die Verantwortlichen dieser mit den modernsten Sicherheitsvorkehrungen eingerichteten Stelle unterstehen ebenso wie die Angestellten der Banken dem Bankkundengeheimnis.

- Nach 10 Jahren Kontaktlosigkeit gelten die Vermögenswerte für weitere 50 Jahre als nachrichtenlos.
- Nach 10 Jahren Kontaktlosigkeit und 50 Jahren Nachrichtenlosigkeit, das heisst 60 Jahre nach Kontaktabbruch, versucht die Bank mit einer Veröffentlichung auf einer Internetseite ein letztes Mal, den Kontakt zum Kunden wieder herzustellen. Sie

- fordert berechnigte Personen auf, innert einer Frist von einem Jahr die Ansprüche an den nachrichtenlosen Vermögenswerten anzumelden. Publiziert werden nachrichtenlose Vermögenswerte von mehr als CHF 500.– oder Schrankfächer, die Gegenstände von nicht sofort erkennbarer Werthöhe beinhalten.
- Meldet sich keine berechnigte Person auf die Publikation, liefert die Bank die nachrichtenlosen Vermögenswerte dem Bund ab. Ebenfalls werden die nachrichtenlosen Vermögenswerte von höchstens CHF 500.– nach 60 Jahren Kontaktabbruch dem Bund abgeliefert. Mit der Ablieferung der Vermögenswerte erlöschen sämtliche Ansprüche darauf.

Weiterbestand der Rechte – auch im Falle von Kontaktlosigkeit

Auch wenn der Kontakt zur Bank unterbrochen wurde, bleiben die Rechte des Kunden uneingeschränkt bestehen. Von den vertraglichen Regelungen wird nur abgewichen, wenn dies im mutmasslichen Interesse des Kunden liegt. Beispielsweise können nicht investierte Guthaben in konservative Anlageformen wie Sparkonten, Obligationen oder Anlagefonds überführt

werden. Bestehende Sparkonten oder Sparhefte werden weiterhin gemäss den geltenden Bedingungen geführt. Auch Vermögensverwaltungsmandate bleiben bestehen, sofern das definierte Anlageziel nicht den offensichtlichen Interessen des Kunden widerspricht.

Kosten

Die üblichen Bankgebühren gelten auch im Falle von Kontaktlosigkeit. Zusätzlich können Kosten für Nachforschungen sowie für die besondere Verwaltung und Überwachung kontaktloser Vermögenswerte entstehen. Diese werden nach dem Grundsatz der Verhältnis-

mässigkeit berechnet und orientieren sich insbesondere an der Höhe der betroffenen Vermögenswerte. Übersteigen die Gebühren und Kosten das vorhandene Vermögen, kann die Kundenbeziehung geschlossen werden.

Suche nach kontakt- bzw. nachrichtenlosen Vermögenswerten

Haben Sie Kenntnis von kontakt- oder nachrichtenlosen Vermögenswerten, an denen Sie als Erbe berechnigt sind? Wenden Sie sich bitte direkt an die betroffene Bank. Es ist ebenfalls eine Suche über

den Schweizerischen Bankenombudsman (www.bankingombudsman.ch) möglich. Bitte beachten Sie, dass für die Suche Dokumente nötig sind, welche Ihre Berechnigung belegen.